

**1. Version zum Leitfaden Schulbetrieb 20/21 vom 1.9.2020**  
**Stufe 2 eingeschränkter Regelbetrieb – abgestimmt 21.10.20 GK/Schuko**

Ausführungen aus dem Leitfaden / **schulische Maßnahmen (markiert)**

Zusätzlich zu den Regelungen der Stufe 1 gilt: Das Gesundheitsamt kann das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anordnen, insbesondere an weiterführenden Schulen. Um eine Durchmischung von Gruppen (Kohorten) zu vermeiden, wird in allen Schularten das schulische Angebot ggf. angepasst (**Wegfall von Arbeitsgemeinschaften**). Die Zahl der Lehrkräfte pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden (**im System der IGS mit äußerer Differenzierung leider nicht möglich, ohne neue feste Lerngruppen zu bilden**), darüber hinaus sollte das Abstandsgebot zur Lehrperson eingehalten werden. (**in allen Räumen, in denen dies aus baulicher Sicht möglich ist**). An Grundschulen wird ausschließlich im Klassenverband unterrichtet. Auch bei Stufe 2 sollen der Pflichtunterricht gemäß der Stundentafel an den weiterführenden Schulen wie auch die Verlässliche Schulzeit in der Grundschule soweit wie möglich sichergestellt werden. Die Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen können in diesem Fall auf ihre bereits erprobten Planungen zurückgreifen. Auch in den weiterführenden Schulen kann bei entsprechenden Hygienevorgaben der Gesundheitsbehörden ein täglicher Präsenzunterricht ohne Gruppenteilung angeboten werden, wenn die Lerngruppenkonstanz gewahrt wird. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, erneut eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 einzurichten. Schulen, an denen es bei weitgehender Abdeckung der Stundentafel organisatorisch und insbesondere mit Blick auf den Lehrkräfteeinsatz auch in höheren Jahrgangsstufen möglich ist, die Lerngruppenkonstanz zu wahren, können ebenfalls so verfahren. In diesen Fällen können Schulen selbst darüber entscheiden, ob sie den Unterricht im Wechselmodell von Präsenz- und Distanzunterricht oder im eingeschränkten Regelbetrieb in konstanten Lerngruppen anbieten. (**Lerngruppenkonstanz im IGS-System mit äußerer Differenzierung nur als Jahrgangskohorte möglich, ggf. muss hier im Wechselmodell beschult werden**). So wäre es z. B. denkbar, einzelne Klassen, bei denen die tägliche Präsenz in der Schule aus pädagogischen Gründen besonders geboten erscheint (**wie z. B. Abschluss- oder IKL-Klassen**) durchgehend im Präsenzmodell zu unterrichten. Sofern nach Bewertung der Infektionslage durch die zuständigen Gesundheitsbehörden eine ganze Jahrgangsstufe als konstante Lerngruppe im o. g. Sinne angesehen werden kann, ist es möglich, klassenübergreifenden Unterricht einzurichten. (**in Absprache zwischen dem Gesundheitsamt und Schulamt wird eine Entscheidung getroffen**)

### **Hygienevorgaben**

Sofern möglich, gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern – auch im Gebäude. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist im Unterricht zu tragen (**insbesondere bei Schülerinnen und Schülern in weiterführenden Schulen, wird vom Gesundheitsamt verfügt**). Darüber hinaus gelten die Hygienevorgaben gemäß aktuellem hessischen Hygieneplan. Jede Schule legt auf dieser Grundlage mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort Hygieneregeln fest, die von der Schulgemeinde zu beachten sind. (**Pausenhalle geschlossen**) Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden. (**sofern die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, wird die Sitzordnung angepasst**)

### **Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation**

Der Unterricht in den Klassen 1 bis 6 findet in der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder

**1. Version zum Leitfaden Schulbetrieb 20/21 vom 1.9.2020**  
**Stufe 2 eingeschränkter Regelbetrieb – abgestimmt 21.10.20 GK/Schuko**

Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Die Kontakte außerhalb der konstanten Lerngruppe sind zu minimieren. Dazu werden nach Möglichkeit gestaffelte Pausenregelungen **(wg. Kurssysteme und fehlenden Busanfahrten nicht möglich)** oder räumliche Trennungen **(Schulhof 1 Grundschule; Schulhof 3 Jg. 5-7; Schulhof 2 Jg. 8-10)** in den Pausenzeiten umgesetzt. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen. **(s.o.)** Sobald konstante Lerngruppen eingerichtet werden, hat dies zur Folge, dass klassenübergreifende Projekte und Arbeitsgemeinschaften nicht stattfinden können. **(GT- Angebote müssen eingestellt werden, Unterrichte mit mehreren Jg. ebenfalls hier WP, Fremdsprache, Religion/Ethik)** Die Teilintegration von Intensivklassenschülerinnen und -schülern muss ausgesetzt werden. **(Die SuS verbleiben in der „Andockklasse“)**

Weiterhin gelten uneingeschränkt:  
der Hygieneplan des HKM; Anweisungen vom Gesundheitsamt